

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1891)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor: Stockmar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1891.

Director: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

Gesetzgebung.

Auf unsere Vorlagen hin hat der Grossen Rath folgende Dekrete erlassen:

- 1) Das Dekret betreffend die Aufhebung der Strafanstalt Bern und die Reorganisation der Strafanstalten, vom 12. März 1891;
- 2) das Dekret betreffend Aufstellung einer Kommission für das Gefängnisswesen, vom 19. November 1891;
- 3) das Dekret betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher, vom 19. November 1891.

Die Arbeiten für die Revision des Landjägergesetzes sind im Berichtsjahr so gefördert worden, dass wir dem Regierungsrath im Frühling 1892 einen bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen konnten.

Im Fernen haben wir dem Regierungsrath einen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe vorgelegt, welcher am 28. Oktober genehmigt und dem Grossen Rathe zugewiesen worden ist.

Die Vorarbeiten für die Revision der Vorschriften betreffend die Entschädigung der Civilstandsbeamten und die Eintheilung der Civilstandskreise sind noch nicht zum Abschluss gelangt.

In die Behandlung des Dekretsentwurfs betreffend die Schliessungsstunde der Wirthschaften ist der Grossen

Rath zwar eingetreten; bei der Berathung hat er indessen beschlossen, den Art. 1 des Dekrets vom 2. Juli 1879, welches bekanntlich die Polizeistunde auf 12 Uhr Nachts festsetzt, beizubehalten. Damit war dem neuen Entwurf, welcher es den Gemeinden überlassen wollte, die Polizeistunde frühestens auf 10 Uhr und spätestens auf 12 Uhr festzusetzen, die Bedeutung genommen und es beschloss der Grossen Rath, die Berathung des Entwurfs nicht weiter fortzusetzen.

Verwaltung.

A. Allgemeiner Theil.

Gemäss dem Beschluss des Regierungsraths vom 16. November 1881 verzinst der Staat die von Landesfremden im Sinne von Art. 60 b der Fremdenordnung zu leistende Geldhinterlage mit 4 % per Jahr. Da dieser Zinsfuss den dermaligen Geldverhältnissen nicht mehr entsprach, setzte der Regierungsrath denselben durch Beschluss vom 11. März 1891 auf 3 1/2 % herab.

Unterm 6. Oktober 1891 hat der Bundesrat in Vollziehung von Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien eine Verordnung betreffend den Leichentransport erlassen, in welcher unter Anderm bestimmt wurde, dass der Transport von Leichen aus einem Kanton in einen andern, beziehungsweise ins Ausland, nur auf Grund eines

regelrechten, nach einheitlichem Formular ausgefertigten Leichenpasses zulässig sei. Der Leichenpass darf nur auf Grund gewisser in jener Verordnung näher bezeichneten Ausweise ausgestellt werden. Im Kanton Bern ist die Ausstellung der Leichenpässe Sache der Regierungsstatthalter.

B. Besonderer Theil.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Die provisorische Uebereinkunft mit dem Gemeinderath von Bern, betreffend die Organisation des Polizeidienstes in der Hauptstadt, ist wieder für ein ferneres Jahr erneuert worden.

Im Weiler Haselhof, Gemeinde Ferenbalm, waren im Frühling die Bewohner durch Branddrohbriefe und eine auf Brandstiftung zurückzuführende Feuersbrunst in grosse Aufregung gebracht worden. Da die Bürgerwache den nächtlichen Wachdienst infolge der angestrengten Tagesarbeiten nicht fernerhin zu versehen vermochte, so errichteten wir daselbst und hielten während längerer Zeit einen Wachposten von vier Landjägern. Zu gleicher Zeit wurde auch in Oberey, Gemeinde Mühleberg, woselbst ebenfalls ein Branddrohbrief aufgefunden worden war, eine Landjägerwache von drei Mann aufgestellt, welche aber infolge der Entdeckung der Verfasserin des Branddrohbriefes nach 15 Tagen wieder aufgehoben werden konnte.

Auf das Ansuchen der Direktion der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee und in Betrachtung, dass die Schiessübungen auf dem Schiessplatz der Feldschützengesellschaft von Interlaken während der Fahrten der Dampfschiffe auf der Flussstrecke der Aare, sowie in der Verlängerung der Schusslinie im Brienzersee Gefahren für Menschenleben mit sich brachten, liess der Regierungsrath, gestützt auf Art. 41 der Staatsverfassung, der genannten Schützen gesellschaft die Schiessübungen auf ihrem Schiessplatze während der Fahrten der Dampfschiffe auf der Verlängerung der Schusslinie im See und auf der Flussstrecke verbieten, unter Androhung einer Geldbusse von Fr. 200 gegen jeden Schuldigen. Dieses Verbot ist vom Grossen Rath am 4. April 1892 genehmigt worden.

Auf hierseitigen Antrag wurden folgende Reglemente und Verordnungen vom Regierungsrath sanktionirt:

- 1 Ortspolizeireglement,
- 14 Polizeiverordnungen betreffend den Obst- und Feldfrevel,
- 1 Polizeireglement betreffend das Aufenthalts- und Niederlassungswesen,
- 5 Reglemente über das Begräbnisswesen,
- 1 Brunnenreglement,
- die gemeinschaftliche Polizeiverordnung der Gemeinderäthe von Bern und 16 umliegenden Gemeinden, betreffend den Holzfrevel,
- das Polizeiverbot des Gemeinderathes von Steffisburg, betreffend das Befahren des dortigen Schulgässli,
- das Verbot des Gemeinderathes von Meiringen, betreffend das Ausführen von Jauche.

Durch Dekret vom 4. Februar 1891 hat der Grossen Rath in Anwendung des Gesetzes vom 3. September

1868 der Einwohnergemeinde Unterseen zum Zwecke der Vergrösserung des Friedhofes das Expropriationsrecht ertheilt in Betreff eines an den Friedhof anstossenden Grundstückes, über dessen Preis eine Einigung zwischen den Parteien nicht hatte erzielt werden können.

Im Laufe des Sommers wurden mittelst Postsendung aus Frankreich vornehmlich im französischen Theile unseres Kantons massenhaft französische Kataloge verbreitet von litterarischen Erzeugnissen, Bildern, pharmazeutischen Präparaten u. s. w., welche in Bezug auf Unsittlichkeit und Schmutz des Inhalts und des Zweckes wohl ihresgleichen suchen dürften. Der Regierungsrath ersuchte den Bundesrath, bei der französischen Regierung die geeigneten Schritte zu thun, damit die Versender der Kataloge zur Rechenschaft und Strafe gezogen und dem verderblichen Gewerbe in wirksamer Weise Einhalt gethan werde.

Eine Rückäusserung des Bundesrathes ist im Berichtsjahr nicht eingelangt.

Die Polizeidirektion hat im Fahndungswesen je 2863 Ausschreibungen und 1522 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger, 3430 Ausschreibungen und 1457 Revokationen im deutschen, 2494 Ausschreibungen und 1456 Revokationen im französischen bernischen Fahndungsblatte besorgt. Ferner sind von ihr 147 Reisepässe und 72 Wanderbücher ausgestellt, 6136 Strafurtheile kontrolirt und 4551 Strafberichte über Ange schuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt worden.

Landjägerkorps.

Dasselbe hatte auf Ende Jahres folgenden Bestand: 1 Hauptmann, 1 Oberleutenant, 1 Lieutenant, 2 Titularlieutenants, 5 Feldweibel, 1 Fourier, 15 Wachtmeister, 21 Korporale und 269 Gemeine, zusammen 316 Mann. Nach bestandenem Rekrutendienst sind 22 Mann in das Korps aufgenommen worden; hinwieder sind 17 Mann aus dem Korps getreten, und zwar 11 freiwillig, 1 infolge Pensionirung, 4 infolge Absterbens und 1 infolge Entlassung wegen schlechter Aufführung.

Der Bestand der eidgenössischen Grenzwache im Jura ist um 2 Mann vermindert worden; weil der Spritschmuggel an der jurassischen Grenze ganz bedeutend abgenommen hat. Auf Jahresschluss standen im eidgenössischen Grenzwachtdienst noch 52 Landjäger, in begriffen der Chef.

Sämmtliche Landjägerposten wurden theils durch den Korpskommandanten, theils durch die Divisions- und Sektionschefs inspizirt und dabei sowohl die Landjägerwohnungen, als die Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände in befriedigendem Zustand befunden.

An Dienstleistungen des Korps sind zu verzeichnen:

Arrestationen	5,876
Anzeigen	10,439
Arrestantentransporte zu Fuss . .	1,839
» per Eisenbahn	2,278
	20,432

Auf der Landjägerhauptwache in Bern sind im Ganzen 2637 Personen per Schub angekommen und abgegangen, nämlich:

1766 Angehörige des Kantons Bern,
278 > anderer Kantone,
593 Ausländer.

Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse belief sich am 31. Dezember 1891 auf Fr. 195,095. 20. Pensionen wurden im Jahr 1891 ausbezahlt:

an 23 gewesene Landjäger	Fr. 13,798. 35
an 57 Wittwen von Landjägern . . .	> 10,133. 75
an 40 Kinder von verstorbenen Land-	
jägern	> 1,823. 35
zusammen	Fr. 25,755. 45

welche Summe aus den Kapitalzinsen, den regelmässigen Einlagen der Landjäger und dem Staatsbeitrag bestritten wurde.

Arbeitsanstalten.

Es sind 112 Personen in die Arbeitsanstalten versetzt worden, nämlich 61 Männer und 51 Weiber. Auf Ende Jahres zählte die Männerarbeitsanstalt in Ins 73, die Weiberarbeitsanstalt in Bern 77 Enthaltene. Das jährliche Kostgeld belief sich in den meisten Fällen auf Fr. 50; für 19 Personen aus der Gemeinde Rohrbach wurde dasselbe, in Hinblick auf die äusserst schwierigen Verhältnisse im Armenwesen dieser Gemeinde, aus dem den Arbeitsanstalten zufliessenden Antheile am Alkoholzehntel gedeckt.

Auf das Gesuch der Regierung von Nidwalden wurden zwei arbeitsscheue Personen aus Beckenried gegen ein Kostgeld von Fr. 100 per Jahr als Kostgänger in die Anstalt zu Ins aufgenommen.

In 8 Fällen musste der Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt abgelehnt werden, weil die betreffenden Personen nicht arbeitsfähig oder die gesetzlichen Voraussetzungen zu der beantragten Massregel nicht vorhanden waren.

Ueber den Gang der Weiberarbeitsanstalt berichtet der Verwalter der Strafanstalt Bern Folgendes:

« Mit der Zunahme der Enthaltenen vermehrten sich auch die Mühe und die Arbeit für dieselben. Die Neueingetretenen brachten alle möglichen Untugenden und Sünden in das Haus und mussten wir daher mit aller Strenge einschreiten. Es ist unendlich schwer, eine so ganz gefallene Weibsperson zur Ordnung anzuhalten; überall sträubt sie sich, zu gehorchen und sich ordentlich zu betragen, weshalb die Aufseherinnen einen sehr schweren Stand haben, um im Anfang die Ordnung aufrecht zu halten. Ebenso glaubt man nicht, wie schwer es ist, eine dem Trunke und Dirnenleben vollständig erlegene Person an die Arbeit zu gewöhnen; sie kann und will nicht arbeiten, bis sie durch Strafe endlich dazu gezwungen wird. Die meisten Neueintretenden kennen keine Handarbeiten und müssen wie Kinder das Nähen, Stricken und Spinnen lernen. Da sieht man so recht, welchen Einfluss auf den Menschen ein müsiggängerisches Sündenleben ausübt. Hat die Person durch ihren wüsten Lebenswandel einmal das Schamgefühl verloren, so wird sie frech und bis zur Tobsucht grob. Dass eine so Gefallene nicht in kurzer Zeit korrigirt werden kann, ist begreiflich, und in der Regel ist der Aufenthalt im Arbeitshaus viel zu kurz zu einer gründlichen Besserung, weshalb denn auch

die vielen Rückfälle vorkommen. Die Patronatskommision gibt sich die grösste Mühe, die Austretenden in rechten Häusern zu plazieren, aber leider äusserst selten mit gutem Erfolg; nach ein paar Wochen verlassen die Versorgten ihre Dienstplätze und kehren zum alten lasterhaften Leben zurück — und umsonst war alle Mühe.

Die Aufsicht wurde auch im Berichtjahr von fünf und seit dem Spätjahr von sechs Schwestern aus dem Diakonissenhause in Bern besorgt. Diese gaben sich alle Mühe, die ihrer Obhut Unterstellten zur Ordnung und zur Arbeit anzuhalten. Sie haben gewiss eine schwere Aufgabe, erfüllen aber ihre Pflichten treu und gewissenhaft, so dass wir ihnen zu grossem Dank verpflichtet sind.

Die Beschäftigung der Weiber war die gleiche wie im Vorjahr: nähen, spinnen und stricken; fünf der selben wurden in der Küche und zwei beim Aufräumen im Hause verwendet. Bei der starken Zunahme der Zahl der Insassen hat man Mühe, immer Arbeit für sie zu finden.»

Ein besonderer Bericht der Verwaltung der Strafanstalt St. Johannsen über den Gang der Arbeitsanstalt zu Ins liegt nicht vor.

Strafanstalten.

Nach dem Dekret vom 12. März 1891 über die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Reorganisation der Strafanstalten werden die Strafanstalten St. Johannsen und Thorberg mit ihren Dependenden zur Aufnahme derjenigen peinlich und korrektionell Verurtheilten bestimmt, welche ihre Strafen nicht in einem Bezirksgefängniß zu erstehen haben. Um diese beiden Strafanstalten ihrer neuen Bestimmung gemäss einzurichten, wurde durch das nämliche Dekret der Regierungsrath beauftragt, mit Beförderung dem Grossen Rath die Pläne und Kostenberechnungen über die nothwendigen Bauten vorzulegen.

In Ausführung dieses Auftrages haben sich die Baudirektion und die Polizeidirektion ins Einvernehmen gesetzt. Sie haben die vorhandenen Gebäulichkeiten besichtigt, und es hat die Baudirektion auf Grund eines Programmes, das sich auch auf die vom Staat angekaufte Domäne Witzwyl erstreckte, die Pläne für die in der nächsten Zeit vorzunehmenden Bauten ausgearbeitet. Am 8. September 1891 hat sodann der Grossen Rath die Pläne genehmigt und für Um- und Neubauten in Thorberg, St. Johannsen und Witzwyl einen Kredit von Fr. 401,200 bewilligt.

In Witzwyl wurden schon im Frühling der Lindenhof und die ehemalige Pintenwirthschaft zur Aufnahme von 45 Sträflingen eingerichtet und daselbst vorderhand 30 bis 35 Sträflinge untergebracht.

Infolge Ermächtigung des Grossen Rethes erwarb der Staat mit der Domäne Witzwyl gleichzeitig auch das Inventar derselben zum Preise von Fr. 55,000, für welche Summe die Strafanstalt St. Johannsen belastet wurde.

Mit Rücksicht auf die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes beschloss der Regierungsrath, dem Verwalter von St. Johannsen einen landwirth-

schaftlichen Gehülfen (Werkführer) zur Seite zu stellen; als solchen wählte er Hrn. Otto Kellerhals von Aarwangen.

Die Verwaltung von St. Johannsen hat gemäss Weisung des Regierungsrathes auf den dortigen Ländereien, sowie in Ins und Witzwyl einen Versuch mit dem Anbau von Zuckerrüben gemacht. Der erste Versuch lässt zwar noch kein sicheres Urtheil zu; doch hat sich schon jetzt gezeigt, dass zum lohnenden Anbau dieses Produktes Witzwyl die besten Aussichten bietet.

Für die Anstalt Thorberg ist eine neue Feuerspritze angeschafft worden, da die Verbesserung der dortigen Löscheinrichtungen sehr nothwendig und von der Gemeinde Krauchthal, welche bei einem Brande in Thorberg kraft der Bestimmungen des Brandassuranzgesetzes in finanzielle Mitleidenschaft gezogen würde, dringend gewünscht worden war.

Ferner ist in den Gebäulichkeiten von Thorberg (mit Ausnahme der Oekonomiegebäude) die elektrische Läuteeinrichtung angebracht worden. Es wird auch beabsichtigt, die Anstalten Thorberg und St. Johannsen an die telephonische Verbindung anzuschliessen, um den Verkehr der beiden Anstalten mit ihren Umgebungen und der Hauptstadt zu erleichtern.

Ueber den Gang der Strafanstalten heben wir aus den Berichten der Verwalter Folgendes hervor.

Bern.

A. Personelles.

Herr Schuldirektor Tanner, der seit mehreren Jahren neben den Herren Pfarrern Schaffroth und Kistler den sonntäglichen Gottesdienst hielt, ist am 4. Februar 1891 gestorben. An seinem Platz übernahmen zwei Predigtamtskandidaten die gottesdienstlichen Funktionen, und es werden dieselben sie auch im Jahr 1892 neben Herrn Pfarrer Schaffroth besorgen müssen, umso mehr, als auf Ende 1891 Herr Kistler gleichfalls vom Pfarramt zurückgetreten ist.

Angestellte sind 12 ausgetreten und 7 neu eingetreten. Der Grund der zahlreichen Austritte ist die auf 1. Januar 1893 bevorstehende Entlassung aller Beamten und Angestellten; statt bis zu diesem Zeitpunkte im Dienste der Anstalt zu bleiben, benutzten die Angestellten die sich etwa darbietende Gelegenheit zum Eintritt in andere Stellen. Aus dem gleichen Grunde konnte die Verwaltung bei der Anstellung von neuem Personal weniger wählervisch sein. Entsprechend der Abnahme der Sträflingszahl wurde auch das Aufsichtspersonal reduziert. Mit dem letztern war die Verwaltung im Allgemeinen wohl zufrieden.

Auch über das Betragen und den Fleiss der Mehrzahl der Gefangenen drückt die Verwaltung ihre Befriedigung aus. Von denselben haben drei Viertheile weder zu Strafen noch zu Ermahnungen oder Verweisen Anlass gegeben; die übrigen dagegen mussten wegen leichtern und schwerern Disziplinarvergehen ermahnt und bestraft werden. Ein Theil der letztern Kategorie, meistens Rückfällige (Zuchthausbummler), macht den Aufsehern das Leben sauer; sie schimpfen über Alles, nichts ist ihnen recht, jede Arbeit ist ihnen zuwider, und überall suchen sie Händel zu stiften;

einzelne vergreifen sich selbst an den Aufsehern, und sogar der Verwalter ist in den Fall gekommen, sich gegenüber einem Unbändigen wehren zu müssen. An die Verwendung solcher Sträflinge auf äusserer Arbeit ist nicht zu denken; sie thun nur gut, wenn sie in der Zelle und allein sind.

Der Sonntagsgottesdienst wurde ohne Unterbrechung abgehalten. Namentlich die jüngern unter den Gefangenen scheinen aufmerksame Zuhörer zu sein, während ältere, einzelne Ausnahmen abgerechnet, wenig Interesse zeigen, vielleicht weil sie sich selbst aufzuraffen nicht mehr die Kraft haben. Der Abendmahlbesuch war ein normaler. Da von keiner Seite eine Beeinflussung stattfindet, so hat der Besuch der Einzelnen um so mehr sittlichen und religiösen Werth. Der Vorstand des Mässigkeitsvereins liess allmonatlich einmal nach beendigtem Morgengottesdienst Vorträge halten. Seitdem kein alkoholisches Getränk mehr verabreicht wird, sind alle Gefangenen gezwungene Mitglieder der Temperenz. Ob sie es nach dem Verlassen der Anstalt wirklich sein werden, ist eine andere Frage; immerhin gelingt es den Bemühungen des genannten Vereins, Einzelne dauernd zu retten.

Die Seelsorge fand in der gewohnten Weise statt. Mit ihr war auch die Fürsorge für Entlassene verbunden, welche in jedem einzelnen Falle mit der Verwaltung der Anstalt besprochen wurde.

In sanitärer Hinsicht war das Berichtsjahr für die Anstalt ein normales, durch keine ungewöhnlichen Ereignisse getrübtes Jahr. Während im Vorjahr die Influenza und die Blattern als Hausendemien auftraten, fehlten im Jahr 1891 die epidemischen Krankheiten vollständig. Die Zahl der Infirmeriekranken war, absolut genommen, die niedrigste im abgelaufenen Jahrzehnt, nimmt jedoch im Verhältniss zum Bestand der Gefangenen den fünften Rang ein. Was die Krankheitsformen betrifft, so wiegen bei den innerlichen Krankheiten neben den stark vertretenen tuberkulösen Erkrankungen diejenigen der Atemorgane vor, während die früher stets wenigstens ebenso häufig beobachteten Krankheiten der Verdauungsorgane, sowie die allgemeinen Schwächezustände ganz erheblich zurücktraten, eine Erscheinung, die man zum grossen Theil auf die zweckmässigere Ernährung glaubt zurückführen zu dürfen.

Gestorben sind sieben Sträflinge und ein Polizeigefangener.

B. Kosten.

Die Nettokosten per Tag und per Gefangenen betragen 84 Rp. (1890 71 Rp.). Dieses gegenüber den Vorjahren ungünstige Resultat röhrt hauptsächlich davon her, dass die Ausgaben für die Verwaltung und den Miethzins ungefähr in gleicher Höhe wie früher geblieben sind, obschon die Zahl der Sträflinge im Jahr 1891 bedeutend niedriger war als in den vorhergehenden Jahren (Durchschnittsbestand 1891 177, 1890 235, 1889 260). Jene Ausgaben vertheilten sich also auf eine kleinere Zahl von Sträflingen.

C. Arbeit und Verdienst.

Die Hauptbeschäftigung der Sträflinge war die Weberei, und hier war immer Arbeit genug vorhanden.

Auf der Schneiderei arbeiteten nur 3 bis 4 Mann, und zwar mehr für die Bedürfnisse der Anstalt als auf Bestellung von Privaten. Die Schuhmacherei wurde aufgehoben, weil der Meister derselben auf den 1. Mai austrat und es sich nicht mehr lohnte, einen andern anzustellen. Auch die Uhrenmacherei wurde nicht mehr weiter betrieben. Dagegen beschäftigte die Schreinerei 8 bis 10 und die Korbflechterei 6 bis 9 Arbeiter.

Der Arbeitsertrag mit Fr. 48,099. 90 bei 51,260 Arbeitstagen blieb gegenüber demjenigen von 1890 (Fr. 53,317. 04 bei 68,895 Arbeitstagen) um Fr. 5217. 14, und gegenüber dem Voranschlag um Fr. 7400. 10 zurück, was hauptsächlich der starken Abnahme der Sträflingszahl zuzuschreiben ist.

Der Verdienst vertheilt sich auf die einzelnen Berufe wie folgt:

	Arbeits-	Total.	Verdienst.		per Tag.
			Sträfling	per Jahr.	
			Fr.	Rp.	Fr.
Weberei . . .	29,765	24,433. 50	253. 72	—. 69	
Schneiderei . . .	1,250	2,894. 54	723. 63	1. 98	
Schuhmacherei . . .	1,128	1,376. 54	372. 04	1. 02	
Schreinerei . . .	4,003	8,360. 26	643. 10	1. 76	
Buchbinderei . . .	6,866	6,434. 09	289. 81	—. 79	
Strohflechterei . . .	1,653	872. 10	164. 55	—. 45	
Korbflechterei . . .	1,685	1,873. 25	340. 59	—. 93	
Verschiedene Arbeiten . . .	1,769	282. 55	—. —	—. —	

D. Bestand und Mutation der Sträflinge.

	Zuchthaus.		Korrektionshaus.		Einzelhaft.		Total.
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Bestand auf 1. Januar 1891	195	—	1	—	5	1	202
Zuwachs infolge Strafantritts	62	—	2	1	49	11	125
	257	—	3	1	54	12	327
Abgang: infolge Strafvollendung	38	—	—	—	36	6	80
> Begnadigung	29	—	1	—	18	5	53
> Verlegung	23	—	1	1	—	—	25
> Todes	7	—	—	—	—	—	7
	97	—	2	1	54	11	165
Bestand auf 31. Dezember 1891	160	—	1	—	—	1	162
Höchster Bestand			210				
Niedrigster Bestand			157				
Täglicher Durchschnittsbestand			174				

Von den 125 Eingetretenen sind 39 Personen oder 31 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

E. Finanzielles Ergebniss.

Die Rechnung über Kosten und Verdienst gestaltet sich bei 61,097 Pflegetagen, von denen 49,455 oder 81 % mit Verdienst, 11,642 oder 19 % ohne Verdienst waren, folgendermassen:

Kosten :	Total.		per Sträfling.		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.			
Verwaltung	24,917. 43	140. 78	—. 38				
Unterricht	455. 56	2. 57	—. 01				
Verpflegung	56,599. 10	319. 77	—. 88				
Miethzins	20,807. 16	117. 55	—. 32				
	102,779. 25	580. 67	1. 59				
Verdienst :							
Kostgelder	394. —	2. 23	—. 75				
Arbeitsertrag	48,099. 90	271. 75	—. 75				
	48,493. 90	273. 98	—. 75				

	Total.		Per Sträfling		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.			
<i>Bilanz:</i>							
Kosten	102,779. 25		580. 67	1. 59			
Verdienst	48,493. 90		273. 98	—. 75			
Kostenüberschuss	54,285. 35		306. 69	—. 84			
Wird hievon die Inventarverminderung abgezogen mit . . .	12,224. 16		69. 06	—. 19			
so bleiben an reinen Kosten	42,061. 19		237. 63	—. 65			

Gegenüber dem Voranschlag, welcher einen Staatszuschuss von Fr. 70,000 vorsah, erzeugt sich somit eine Minderausgabe von Fr. 27,938. 81.

St. Johannsen.

A. Personnel.

Auch im Berichtsjahr fand wieder ein starker Wechsel im Personal der Angestellten statt, indem 15 Personen theils freiwillig, theils infolge Entlassung ausgetreten und 21 Personen, inbegriffen der Werkführer, eingetreten sind.

Das Betragen und die Arbeitsleistungen der Gefangenen waren befriedigend.

Bezüglich des Gesundheitszustandes der letztern ist zu bemerken, dass auffallend viele ältere, leidende oder mit Brust- und Lungenkrankheiten behaftete eingeliefert worden sind, von denen eine grosse Zahl schon vom Tage des Eintrittes hinweg ärztlich behandelt werden musste. Die Zahl der Krankentage hat sich denn auch gegenüber dem Vorjahr vermehrt, ebenso die Zahl der Sterbefälle.

In St. Johannsen und in Ins wurde der Gottesdienst in der bisherigen Weise abgehalten, und seit dem Herbstmonat ist auch in Witzwyl ein monatlicher Gottesdienst eingeführt, dessen Abhaltung Herr Pfarrer Schaffroth von Bern übernommen hat.

B. Kosten.

Die Bruttokosten betrugen Fr. 2. 75, die Nettokosten Rp. 43 per Gefangenen und per Tag, letztere somit Rp. 4 weniger als im Vorjahr.

C. Arbeit und Verdienst.

Von 39,384 Arbeitstagen fallen 21,884 auf den landwirtschaftlichen Betrieb, 3249 auf Taglohn- und Akkordarbeiten, 4957 auf den Hausdienst, 2204 auf die Torfgräberei und der Rest auf die Gewerbe.

Auf den Gewerben wurde gegenüber dem Voranschlag eine Mehreinnahme von Fr. 1110. 06, auf der Landwirtschaft eine solche von Fr. 20,876. 09 erzielt.

Der Milchertrag in St. Johannsen, Ins und Witzwyl belief sich auf 237,227 Liter; davon wurden 85,980 Liter in die Käserei Erlach, 21,343 Liter in die Käserei Ins und 34,787 Liter in die Käserei Gampelen geliefert, 28,013 Liter in der Anstalt verbraucht, 2117 Liter an Private verkauft, 59,779 Liter für Abbruch- und Mastkälber und 5208 Liter zur Schweineaufzucht verwendet. Wenn man in Betracht zieht, dass auf dem Terrain der drei Anstalten nicht Futter erster Qualität produziert wird, so kann der Milchertrag als ein befriedigender bezeichnet werden.

Der Viehstand hat sich durch den Ankauf desjenigen von Witzwyl bedeutend vermehrt; er zählte am 31. Dezember 16 Pferde, 2 Zuchttstuten, 2 Fohlen, 13 Zuchttiere, 3 Zuchttierkälber, 17 Zugochsen, 4 Mastochsen, 95 Milchkühe, 61 Rinder, 17 Kälber, 77 Schweine und 141 Schafe, zusammen 448 Stück mit einem Inventarwerth von Fr. 101,956. In Witzwyl wurden neben den der Anstalt gehörenden Rindern noch 126 Stück Jungvieh und 24 Pferde und Fohlen von Privaten gesömmert.

D. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.	Einfache Enthaltung.		Arbeitsanstalt.	Total.
			M.	W.		
Bestand auf 1. Januar 1891	—	54 25	1	69	149	
Zuwachs: infolge Urtheilsvollzugs	—	107 28	2	61	198	
» Verlegung	21	—	—	—	21	
» Wiedereinbringung Entwickelter	1	3	—	—	2	6
	22	164 53	3	132	374	
Abgang: infolge Strafvollendung	4	78 33	2	49	166	
» Nachlasses	1	15 7	—	5	28	
» Todes	2	6	—	2	10	
» Verlegung	—	1	—	—	1	
» Desertion	1	3	—	3	7	
	8	103 40	2	59	212	
Bestand am 31. Dezember 1891	14	61 13	1	73	162	
Höchster Bestand am 31. Dezember			162			
Niedrigster Bestand am 13. Juni			128			
Täglicher Durchschnittsbestand			147			

Von den im Berichtsjahr eingetretenen 135 Korrektionshaussträflingen sind 71 oder 52 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

E. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe gestaltet sich bei 53,510 Verpflegungstagen, von denen 39,384 oder 73,5 % mit Verdienst, 14,126 oder 26,5 % ohne Verdienst waren, wie folgt:

Kosten:	Total.	per Sträfling.		
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
Verwaltung und Unterricht	13,154. 40		89. 48	—. 25
Verpflegung	62,987. 17		428. 48	1. 18
Moorkulturversuche	194. 55		1. 32	—. —
Inventarvermehrung	70,900. 30		482. 31	1. 32
	147,236. 42		1001. 59	2. 75

Verdienst:

Gewerbe	13,310. 63		90. 55	—. 25
Landwirtschaft	37,076. 09		252. 22	—. 69
Kostgelder	3,054. —		20. 77	—. 06
	53,440. 72		363. 54	1. —

Bilanz:

Kosten	147,236. 42		1001. 59	2. 75
Verdienst	53,440. 72		363. 54	1. —
Kostenüberschuss	93,795. 70		638. 05	1. 75
Wird der Betrag der Inventarvermehrung abgezogen mit . . .	70,900. 30		482. 31	1. 32
so bleiben an reinen Kosten	22,895. 40		155. 74	—. 43

Thorberg.

A. Personelles.

Mit dem 1. Januar 1891 übernahm der am Platze des zurückgetretenen Herrn Albert Köhler gewählte Verwalter Herr Rud. Schaad die Leitung der Anstalt.

Wie früher fand auch im Berichtsjahr ein jeweiligen störender, theilweiser Wechsel von Aufsehern und Werkmeistern statt. Infolge der kleinen, den heutigen Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr entsprechenden Bezahlungen hält es sehr schwer, tüchtiges ausharrendes Personal anzustellen.

Auf Ende des Jahres standen 38 Angestellte unter den Befehlen des Verwalters.

Ein Theil der Gefangenen benahm sich im Anfang des Jahres sehr störrisch. Durch energische Bestrafungen konnte aber Ordnung geschafft werden, und im Verlauf des Jahres war das Betragen im Allgemeinen befriedigend. Es desertirten 13 Sträflinge, nämlich 7 Männer und 6 Weiber. Wenn auch die zeitweilig laxen Aufsicht seitens der Aufseher Schuld an Desertionen ist, so darf doch nicht vergessen werden, dass die landwirtschaftlichen Arbeiten und das so hügelreiche, mit Wäldern besäte Terrain der Anstalt die Flucht ausserordentlich begünstigen.

Der Gesundheitszustand sowohl der Angestellten als der Sträflinge war ein normaler.

In der Schülerklasse waren zu Anfang des Jahres 4 Knaben und 1 Mädchen; 5 Knaben traten ein, ebensoviel Knaben und 1 Mädchen traten aus, so dass auf Jahresschluss noch 4 Knaben verblieben.

Herr Pfarrer Schläfli in Krauchthal besorgte die Unterweisung, hielt mit den austretenden Sträflingen kurze Besprechung und in der Regel alle 14 Tage Gottesdienst in der Anstaltskapelle. Herr Pfarrer Bovet von Bern hielt in verdankenswerther Weise hie und da ebenfalls eine Predigt. Fräulein Fueter und Frau Niehans-König, Mitglieder der Patronatskommission für das Weiberarbeitshaus, und Fräulein Höhn von Bern gaben sich Mühe, durch Besuche in Thorberg, Plaierungen und Ausübung der Schutzaufsicht die austretenden weiblichen Sträflinge auf bessere Wege zu bringen.

B. Arbeit und Verdienst.

In den Gewerben waren durchschnittlich per Tag 66, in der Landwirtschaft 93 Sträflinge beschäftigt.

Der Verdienst auf den Gewerben belief sich auf Fr. 27,797. 41. Er könnte auf einzelnen Gewerben grösser sein, als er ist; allein es finden sich eben unter den in Thorberg enthaltenen Sträflingen selten tüchtige Handwerker, und da es, wie bereits bemerkt, infolge der niedrigen Löhnuung an geeigneten Meistern fehlt, so muss man mit den erzielten Resultaten zufrieden sein. Zudem muss hervorgehoben werden, dass die Werkmeister und die ihnen unterstellten Sträflinge wenn nötig zu andern Arbeiten herangezogen werden, sei es für die Landwirtschaft oder zum Vertragen der Speisen an die auswärts Arbeitenden, was den Berufsarbeiten auch wieder Eintrag thut.

Der Ertrag der Landwirtschaft bezifferte sich auf Fr. 33,194. 56. Die Futter- und Früchteernte fiel wie überall quantitativ gut aus, während die Qualität verhältnissmässig geringer war. Die Obstbäume lieferten keinen Ertrag, so dass leider auf die Mostbereitung verzichtet werden musste.

Der Viehstand zählte auf Jahresschluss 17 Pferde, 6 Zuchttiere, 95 Milchkühe, 51 Rinder, 9 Kälber, 16 Schafe und 73 Schweine, zusammen 267 Stück mit einem Inventarwerth von Fr. 85,495. Der Milchertrag wird auf Fr. 26,288. 25 berechnet. Wenn derselbe im ersten Halbjahr spärlich genannt werden muss, so kann hier zur Erklärung gesagt werden, dass vor Schluss des Jahres 1890 durch die frühere Verwaltung viele hochträchtige Kühe verkauft wurden, so dass im Januar und Februar 1891 nur 7 Kälber geworfen worden sind. Anstatt wie üblich die späteren Würfe als Mastkälber verkaufen und die Milch in die Käserei liefern zu können, musste ein grosser Theil des Frühjahr- und Sommer-Milchertrages für die Aufzucht von Jungvieh verwendet werden.

C. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand am 1. Januar 1891 . .	154	47	201
Zuwachs: infolge Urtheilsvollzugs . .	252	60	312
> Wiedereintritts			
von Entwichenen und sonstigen			
Abwesenden	6	6	12
	412	113	525

		Männer.	Weiber.	Total.
Abgang: infolge Strafvollendung		256	57	313
> Todes	...	2	—	2
> Entweichung u.				
Verlegung	...	9	10	19
		<u>267</u>	<u>67</u>	<u>334</u>

Bestand am 31. Dezember 1891 145 46 191

Höchster Bestand am 30. Januar und 4. Februar 215
Niedrigster Bestand am 3. und 4. Oktober 142
Täglicher Durchschnittsbestand 179

D. Finanzielles Ergebniss.

	Total.	Per Sträfling			
		Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
<i>Kosten.</i>					
Verwaltung	15,450. 56	86.	17	—.	24
Gottesdienst und Unterricht	1,745. 30	9.	73	—.	03
Verpflegung	60,591. 93	337.	96	—.	92
Miethzins	5,000. —	27.	88	—.	08
Inventarvermehrung	20,181. 38	112.	57	—.	30
	<u>102,969. 17</u>	<u>574.</u>	<u>31</u>	<u>1.</u>	<u>57</u>

Verdienst.

Gewerbe	27,797. 41	155.	04	—.	42
Landwirtschaft	33,194. 56	185.	14	—.	51
Kostgelder	1,126. —	6.	28	—.	02
	<u>62,117. 97</u>	<u>346.</u>	<u>46</u>	<u>—.</u>	<u>95</u>

Bilanz.

Kosten	102,969. 17	574.	31	1.	57
Verdienst	62,117. 97	346.	46	—.	95
Kostenüberschuss	40,851. 20	227.	85	—.	62
Wird der Betrag der Inventarvermehrung abgezogen mit	20,181. 38	112.	57	—.	30
so bleiben an reinen Kosten	<u>20,669. 82</u>	<u>115.</u>	<u>28</u>	<u>—.</u>	<u>32</u>

Bezirksgefängnisse.

Das neue Bezirksgefängniss in Pruntrut ist im Oktober vollendet und sofort bezogen worden.

Die bisherige Gefangenschaft im nordöstlichen Gebäude beim Aarbergerthor in Bern haben wir auf den 1. Mai eingehen lassen, weil seit der Errichtung eines Untersuchungsgefängnisses der Käfichthurm genügenden Raum bietet zur Aufnahme der Strafgefangenen und der Passant-Arrestanten. Die in dem aufgehobenen Gefängniss vorhandenen Effekten (Bettstellen, Wolldecken, Leintücher etc.) wurden an die Gefängnisse in Bern, Biel und Pruntrut abgegeben.

Ein von den Gefangenwärtern — mit Ausnahme derjenigen von Bern und Biel — gestelltes Gesuch um Erhöhung der Entschädigungen für Nahrung der Gefangenen haben wir ablehnend beschieden.

Strafvollzug.

Die Vollziehung von fünf auf Enthaltung in einer Besserungsanstalt lautenden Strafurtheilen gegen jugendliche Verbrecher fand in der Weise statt, dass die Verurtheilten gemäss dem Gesetze vom 2. September 1867 in der Schülerklasse zu Thorberg untergebracht wurden. In Zukunft dient zur Aufnahme solcher jugendlicher Verbrecher die durch das Dekret vom 19. November 1891 kreirte besondere Enthaltungsanstalt auf der Domäne Trachselwald. Die Polizeidirektion hat diese jungen Leute immer mit Widerwillen nach Thorberg bringen lassen, weil für dieselben dort, in der Berührung mit ältern Gefangenen, eine sittliche Besse rung nicht zu erwarten war.

In einem Fall hat der Regierungsrath die Suspension des Vollzugs einer Zwangsarbeitshausstrafe verfügt, weil der Verurtheilte laut ärztlichem Befunde arbeitsunfähig war und demnach nicht in die Zwangs arbeitsanstalt gehörte.

Der Stand des Strafvollzugs auf Ende des Bericht jahres gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; derselbe ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Amtsbezirke.	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urtheile.	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urtheile.	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urtheile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urtheile.
I. Oberland.				
Frutigen	23	21	2	10
Interlaken	110	107	3	14
Konolfingen	195	192	3	6
Nieder-Simmenthal	44	43	1	1
Ober-Simmenthal	25	23	2	4
Oberhasle	42	35	7	14
Saanen	17	17	—	—
Thun	170	167	3	9
	626	605	21	58
II. Mittelland.				
Bern	1162	1104	58	136
Schwarzenburg	69	62	7	7
Seftigen	68	66	2	11
	1299	1232	67	154
III. Emmenthal.				
Aarwangen	185	169	16	36
Burgdorf	166	158	8	21
Signau	141	139	2	26
Trachselwald	171	168	3	3
Wangen	228	221	7	20
	891	855	36	106
IV. Seeland.				
Aarberg	63	59	4	10
Biel	672	642	30	91
Büren	32	29	3	6
Erlach	28	24	4	13
Fraubrunnen	107	104	3	11
Laupen	62	59	3	15
Nidau	183	173	10	26
	1147	1090	57	172
V. Jura.				
Courtelary	291	291	—	—
Delsberg	136	126	10	26
Freibergen	194	183	11	20
Laufen	116	115	1	1
Münster	204	195	9	9
Neuenstadt	35	30	5	8
Pruntrut	364	268	96	167
	1340	1208	132	231
Zusammenstellung.				
I. Oberland	626	605	21	58
II. Mittelland	1299	1232	67	154
III. Emmenthal	891	855	36	106
IV. Seeland	1147	1090	57	172
V. Jura	1340	1208	132	231
	5303	4990	313	721

Strafnachlassgesuche.

Zur Behandlung kamen im Ganzen 129 Strafnachlassgesuche, welche erledigt wurden wie folgt:

	Vom Grossen Rath		Vom Regierungsrath	
	ent- sprochen.	abge- wiesen.	ent- sprochen.	abge- wiesen.
Zuchthausstrafen	13	17	—	—
Korrektionshaus- strafen	—	8	8	11
Enthaltungsstrafen	2	1	5	11
Gefängnissstrafen	10	13	1	5
Verweisungsstrafen	2	—	—	—
Bussen	15	5	1	—
	42	44	15	27

In einem Fall hat der Grossen Rath die dreissigjährige Einzelhaftstrafe in eine Gefängnissstrafe von 15 Tagen umgewandelt.

Unter den Begnadigten befindet sich ein im Jahr 1874 wegen Giftmordes zu 25 Jahren Zuchthaus verurtheilter Sträfling; demselben wurde ein Viertheil der Strafe erlassen.

Mit Ausnahme eines einzigen Falles sind vom Grossen Rath alle Gesuche nach den Anträgen der vorberathenden Behörden erledigt worden.

Einer Anzahl von Sträflingen gewährte die Polizeidirektion wieder den Nachlass des letzten Zwölftels der Strafzeit.

Löschanstalten, Feuerpolizei.

Im Berichtjahr fanden fünf Feuerwehrkurse statt und zwar

in Langenthal . . .	mit 97 Theilnehmern,
» Büren	» 54 »
» Aarberg	» 99 »
» Herzogenbuchsee . . .	» 37 »
» Bätterkinden . . .	» 59 »

Die Kursleitung war an den vier ersten Orten dem Hrn. Stricker in Wattwil, Kanton St. Gallen, Chef des Büreau des schweizerischen Feuerwehrvereins, in Bätterkinden dem Hrn. Feldmann, Feuerwehrkommandant in Zielebach, übertragen. Wenn auch die Kurse auf das Feuerwehrwesen gewiss einen guten Einfluss ausgeübt haben, so darf indessen noch keineswegs angenommen werden, dass nun im Löschwesen der betheiligt gewesenen Gemeinden Alles in Ordnung sei; es ist daher die Aufgabe der Regierungsstatthalter, bei den periodischen Inspektionen das Fehlende im Personellen sowohl als im Materiellen wahrzunehmen, die Gemeindebehörden auf die Mängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen.

An die Kosten der Kurse leistete die Brandversicherungsanstalt Beiträge von durchschnittlich 50 %.

Beiträge für das Lösch- und Feuerwehrwesen wurden ferner bezahlt:

an 13 Gemeinden für die Anschaffung von neuen Feuerspritzen;

an eine Gemeinde für die Anschaffung einer mechanischen Schiebleiter;

an eine Gemeinde für die Hydranteneinrichtung; an 178 Gemeinden für theilweise Vergütung der Kosten der Versicherung ihrer Feuerwehren; an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins (Fr. 500).

Auf Ende Oktober hatten 178 Gemeinden ihre Feuerwehren bei der genannten Hülfskasse versichert und war die Zahl der Versicherten auf 20,856 angestiegen. Viele Gemeinden haben zur Unterstützung im Dienste verunglückter oder infolge desselben krank gewordener Feuerwehrmänner eigene Unterstützungs- oder Krankenkassen errichtet. Da dergleichen Kassen meistens nur über geringe Fonds verfügen, so können sie verunglückte Feuerwehrmänner niemals in dem Masse unterstützen, wie es durch die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins geschieht, und es liegt somit die Gründung eigener Unterstützungsstellen nicht im Interesse der Feuerwehren.

Es langen hie und da Gesuche ein um Verabfolgung von Beiträgen für die Erstellung von Feuerwehren oder für die Anschaffung von Feuerwehrausrüstungen. Derartigen Gesuchen kann aber nicht entsprochen werden, weil strenge daran festgehalten werden muss, nur für die im Regulativ vom 18. Dezember 1884 ausdrücklich erwähnten Löscheinrichtungen und Löschgerätschaften Beiträge zu gewähren.

Die Feuerpolizei wird laut den Amtsberichten der Regierungsstatthalter im Allgemeinen zur Zufriedenheit gehandhabt.

Feuerwehrreglemente wurden 24 geprüft und vom Regierungsrath genehmigt.

Eisenbahnangelegenheiten.

Eine grosse Eisenbahnkatastrophe ereignete sich am 17. August, dem Tage des historischen Umzugs bei der Gründungsfeier der Stadt Bern, bei der Station Zollikofen. Die zwischen Biel und Bern kursirenden Züge 2246 und 2166/240 der Jura-Simplonbahn stiessen vor der genannten Station zusammen, wobei 13 Personen sofort getötet und eine grosse Anzahl Personen verletzt wurden, von denen 5 an den erhaltenen Verletzungen starben; auch entstand dabei ein beträchtlicher Materialschaden.

In diesem Falle, sowie in acht weiteren Fällen von fahrlässiger oder leichtsinniger Eisenbahngefährdung ist die Untersuchung und die Beurtheilung des oder der Urheber durch den Bundesrat den bernischen Gerichten übertragen worden.

Ueber 51 Eisenbahnunfälle verschiedener Art, die sich im Bahnbetrieb ereigneten, haben wir die bezüglichen Berichte oder Untersuchungsakten dem schweizerischen Eisenbahndepartement mitgetheilt.

Einem Regierungsstatthalter, bei welchem ein Gesuch um Bewilligung der Sonntagsarbeit am Bahnbau gestellt worden war, erwiderten wir auf seine Anfrage, dass es nach unserm Dafürhalten Sache der Ortsbehörden sei, zu entscheiden, ob es nothwendig sei, für die Arbeiten den Sonntag in Anspruch zu nehmen, und dass demnach derjenige, welcher am Sonntag selbst arbeiten oder arbeiten lassen wolle, sich an den Gemeinderath zu wenden habe. Dabei bemerkten wir immerhin, dass jeder Gemeinderath die Bewilligung

zur Sonntagsarbeit nur für das Gebiet seiner Gemeinde ertheilen könne, dass die Bewilligung nicht in allgemeiner Weise für ein und alle Mal, sondern jeweilen nur für *einen* Sonntag zu ertheilen sei, und dass kein Arbeiter ohne seinen freien Willen zur Sonntagsarbeit angehalten werden dürfe.

Fremdenpolizei.

Nach Prüfung der Legitimationsschriften haben wir für 604 Schweizerbürger und 177 Ausländer neue Niederlassungsbewilligungen ausgestellt; ferner wurden an 11 Ausländer Toleranzbewilligungen ertheilt, eine bedeutende Anzahl älterer Niederlassungsbewilligungen erneuert oder auf eine andere Gemeinde umgeändert, die Schriften von 1741 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visirt und 102 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für Personen, die in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern ihren Aufenthalt nahmen.

Wir haben wieder eine Anzahl kantons- und landesfremder bestrafter Kuppler und Kupplerinnen aus dem Kanton Bern fortgewiesen, nachdem wir den Kantonsfremden zuvor gestützt auf Art. 45, Absatz 3, der Bundesverfassung die Bewilligung zur Niederlassung im Kanton Bern verweigert oder entzogen hatten. Der Regierungsrath hat diese Ausweisungen genehmigt und gleichzeitig gestützt auf Art. 1 des Dekrets vom 1. März 1858 Widerhandlungen gegen den Ausweisungsbeschluss, d. h. gegen das Betreten des bernischen Gebietes ohne spezielle Erlaubniss der Polizeidirektion, mit einer Busse von 50 bis 200 Fr. und öffentlicher Arbeit von acht Tagen bedroht. Von zwei der Fortgewiesenen — einem Ehepaar — ist daraufhin sowohl wegen der Verweigerung der Niederlassung als wegen der Ausweisung beim Bundesrat Beschwerde geführt worden. Der Bundesrat wies indessen den Rekurs ab, weil der Ehemann kriminell wegen Raubes verurtheilt und der bürgerlichen Rechte und Ehren verlustig erklärt worden war, und weil nach bundesrechtlicher Praxis die Ehefrauen hinsichtlich der Niederlassung das Schicksal ihrer Männer zu theilen haben, wenn nicht besondere Gründe dafür sprechen, ihnen individuell die Niederlassung getrennt vom Manne zu gestatten, im Rekursfalle aber den Bernerbehörden nicht zugemutet werden könne, eine wegen Kuppelei wiederholt bestrafte Frau, deren Ehemann ausgewiesen ist, in ihrem Gebiete zu dulden. Der Bundesrat fügte bei: «Nachdem die Verweigerung der Niederlassung sich als bundesrechtlich begründet herausgestellt hat, fällt die Frage der Berechtigung des Ausweisungsbeschlusses der Berner Regierung nicht weiter in Betracht. Die Ausweisung ist nichts Anderes als die praktische Geltendmachung der Niederlassungsverweigerung.»

Eine andere Fortgewiesene ergriff gegen den Ausweisungsbeschluss den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem sie unter Anderm die Verfassungsmässigkeit des Dekrets vom 1. März 1858 anfocht und geltend machte, der Ausweisungsbeschluss verletze den Art. 44 der Bundesverfassung. Die polizeiliche Ausweisung sei gleichbedeutend mit der Verbannung; nach Art. 44 der B.-V. dürfe aber kein Kanton einen Kantonsbürger aus seinem Gebiet verbannen und nach Art. 60 der B.-V. seien die Schweizerbürger den Kantonsbürgern gleichgestellt.

Das Bundesgericht wies den Rekurs ab. In seinen Motiven führte es unter Anderm Folgendes an:

«Insoweit die Beschwerde gegen die Wegweisung aus dem bernischen Gebiete sich richtet, erscheint dieselbe als unbegründet. Die Wegweisung der Rekurrentin aus dem bernischen Kantonsgebiete stützt sich unzweifelhaft auf Art. 45 der B.-V. Die Rekurrentin behauptet nicht, dass dieselbe nach dieser Verfassungsbestimmung nicht habe verhängt werden dürfen, und es wäre denn auch das Bundesgericht zur Beurtheilung einer auf Verletzung des Art. 45 der B.-V. begründeten Beschwerde nicht kompetent. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die Wegweisung der Rekurrentin eine nach Art. 45 der B.-V. zulässige Massregel sei. Ist dem aber so, so ist klar, dass von einer Verletzung des Art. 44, Absatz 1, der B.-V. nicht die Rede sein kann Was sodann die dem Wegweisungsbeschluss beigefügte Strafandrohung anbelangt, so kann dieselbe jedenfalls nicht desshalb als verfassungswidrig angefochten werden, weil ein Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt vorliege. Denn ein Strafurtheil enthält die angefochtene Schlussnahme durchaus nicht; sie verhängt nicht eine Strafe, sondern sie droht nur die Bestrafung für den Fall der Widerhandlung gegen den Wegweisungsbeschluss an; die Verhängung der Strafe selbst bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Ebenso kann in der Strafandrohung ein Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt nicht gefunden werden. Dieselbe stützt sich auf einen vom Gesetzgeber ausgehenden Erlass, das Dekret vom 1. März 1858. Dieser aber erscheint nicht als verfassungswidrig»

Im Laufe des Sommers sind in kurzer Zeit auf herwärtigem Gebiete bei 50 Personen aus Russisch-Polen, Männer, Frauen und Kinder, polizeilich angehalten worden, welche vor einigen Monaten nach Brasilien ausgewandert und dann über Marseille wieder nach Europa gekommen waren, um in ihre Heimat zurückzukehren. Von Reisemitteln gänzlich entblösst, wurden dieselben jeweilen auf Staatskosten momentan hier verpflegt und sodann zur Weiterbeförderung in ihre Heimat nach Basel dirigirt. Die kaiserlich-russische Gesandtschaft hatte erklärt, sich dieser Leute nicht annehmen zu können, weil sie nicht im Besitze von Auslandspässen seien. Da nach Aussage einiger dieser Russen noch viele Hunderte nachfolgen sollten, das Polizeidepartement von Basel-Stadt aber mit weitern derartigen Zuschreibungen verschont zu werden wünschte, so ersuchten wir das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, die Genfer Polizei zu veranlassen, von nun an keinen solchen Emigranten den Eintritt auf schweizerisches Gebiet mehr zu gestatten, sondern dieselben schon auf der französischen Grenze nach Frankreich zurückzuweisen. Diesem Wunsche hat das genannte Departement entsprochen und es sind vom Staatsrath von Genf den verschiedenen Gendarmerieposten entsprechende Instruktionen ertheilt worden. Von da an haben sich auf unserm Kantonsgebiet keine solchen Emigranten mehr gezeigt.

Die verschiedenen Eisenbahn-, Strassen- und Wasserbauten in den vier am Thunersee liegenden Amtsbezirken liessen im Frühling den Zuzug einer grossen Zahl fremder Arbeiter, besonders Italiener, zu längerem oder kürzerm Aufenthalt in die betreffenden Gegenden voraussehen. Wir sahen uns daher veranlasst, die Aufmerksamkeit der Regierungsstatthalter von Thun,

Interlaken, Frutigen und Niedersimmenthal auf diesen Zuzug und auf die Nothwendigkeit einer genauen Handhabung der bestehenden Vorschriften über die Fremdenpolizei zu lenken.

Bürgerrechtsaufnahmen.

Nach Erfüllung der in der Fremdenordnung von 1816 vorgesehenen Requisite sind in das bernische Landrecht aufgenommen worden:

- 23 Angehörige anderer Kantone,
- 23 Angehörige des deutschen Reichs,
- 5 Franzosen,
- 3 Italiener,
- 1 Norweger,

im Ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder 197 Personen.

Die Wittwe eines Italiener, früher Bernerin, erhielt vom Bundesrat die Bewilligung zur Wiederaufnahme in das bernische Bürgerrecht. Der Bundesrat nahm an, dass dieselbe die im Bundesgesetz betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 3. Juli 1876, aufgestellten Bedingungen zur Wiedererlangung ihrer Eigenschaft als bernische Angehörige erfüllt habe. Die Bewilligung enthielt die ausdrückliche Erklärung, dass sie sich auch auf die minderjährigen Söhne der Wittwe erstrecke, wenn letztere ihre bernische Staatsangehörigkeit wieder annehme.

Gestützt auf diese Bewilligung stellte die Wittwe bei dem Regierungsrath das Gesuch, er möchte die Wiederaufnahme in ihr früheres bernisches Ortsbürgerrecht, sowie in das bernische Landrecht für sie und ihre minderjährigen Söhne beim Grossen Rath be- antragen.

Diesem Gesuch hat indessen der Regierungsrath nicht entsprochen. Nach Art. 9 des citirten Bundesgesetzes steht die Berechtigung zur Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht nur der Wittwe, der geschiedenen Ehefrau, sowie denjenigen Kindern eines entlassenen *Schweizerbürgers* zu, welche zur Zeit der Entlassung noch minderjährig waren. Nun war die Gesuchstellerin nicht die Wittwe eines entlassenen Schweizerbürgers, sondern die Wittwe eines *Ausländers*, die durch ihre Verheirathung das Schweizerbürgerrecht verloren und die Nationalität ihres Mannes erworben hatte. Dass aber auch solche Wittwen für sich und ihre Kinder — welch' letztere übrigens das Schweizerbürgerrecht niemals besessen und desshalb aus demselben nie haben entlassen werden können — zur Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht berechtigt wären, ist durch jene im Wortlaut, Sinn und Geist klare und durch keine Analogie dehnbare Gesetzesbestimmung ausgeschlossen. Und auch im Kanton Bern besteht keine gesetzliche Bestimmung, wonach die Wittwe eines Landesfremden, welche vor ihrer Verheirathung bernische Angehörige war, die Wiederaufnahme in das bernische Bürgerrecht von Rechtes wegen verlangen könnte.

Die besprochene bundesrätliche Bewilligung qualifizierte sich demnach als einen gesetzwidrigen und darum für die bernischen Behörden in keiner Weise rechtsverbindlichen Akt.

Civilstandswesen.

Im Jahr 1891 ist im Bestand der Civilstandskreise keine Veränderung eingetreten, und im Personal der Civilstandsbeamten war kein erheblicher Wechsel. Es haben gegen dreissig Wahlen stattgefunden. Die Qualifikation der Gewählten, meistens bisherige Beamte, bot keinen Anlass dar, die Bestätigung nicht auszusprechen. Ein im Vorjahr provisorisch wiedergewählter Civilstandsbeamter war vor die Alternative gestellt worden, entweder zu demissioniren oder abberufen zu werden. Er hat vorgezogen, seine Demission einzureichen.

Die jährliche Inspektion über die Amtsführung der Civilstandsbeamten hat in gewohnter Weise durch die Regierungsstatthalter stattgefunden. Wir können auf Grund dieser Berichte die Amtsführung im Allgemeinen als eine befriedigende bezeichnen. Es kann den Civilstandsbeamten das Zeugniss ertheilt werden, dass sie, mit wenigen Ausnahmen, der Wichtigkeit ihrer Stellung und der daraus entspringenden Verantwortlichkeit sich bewusst sind und desshalb sich bestreben, die ihnen obliegenden Pflichten nach Massgabe der bestehenden Vorschriften gewissenhaft zu erfüllen. Wir erwähnen bei diesem Anlass, dass sich die durch Brandungluck heimgesuchten Civilstandsbeamten von Nods und Meiringen um die Erhaltung der für das bürgerliche Leben so wichtigen und unentbehrlichen Civilstandsregister sehr verdient gemacht haben, indem sie unter grosser Anstrengung und Gefahr die Register und Akten in Sicherheit brachten. In Nods blieb blos der Amtsstempel im Feuer, während in Meiringen der Verlust sich auf ein paar Bogen der Registerdoppel beschränkte, welche nachher durch neue Ausfertigung wieder hergestellt worden sind.

Indessen hat sich auch im Berichtjahr eine Anzahl von Unregelmässigkeiten eingestellt, gegen welche von der Aufsichtsbehörde mit Rügen und Verweisen eingeschritten wurde. Ein Civilstandsbeamter sodann ist wegen Pflichtverletzung, begangen durch Säumniss in der Verkündung, dem Strafrichter überwiesen worden, damit die Civilpartei Gelegenheit habe, adhäsionsweise auch den Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen.

Ein anderer Fall von grober Unregelmässigkeit betraf einen Civilstandsbeamten, der, ohne nach Art. 34 des Reglements über die Führung der Civilstandsregister vom 20. September 1881 zur Entgegennahme der Legitimationsanzeige zuständig zu sein, eine Legitimationsurkunde abfasste, bei welcher, wie es sich nachträglich herausstellte, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Legitimation des betreffenden Kindes überhaupt fehlten. Die Urkunde wurde unter Zuziehung der Beteiligten annullirt.

Die Eintragung ausländischer Ehescheidungsurtheile betreffend bernische Ehegatten hatte in zwei Fällen Einfragen veranlasst. Im einen Falle hatte ein amerikanischer Gerichtshof, im andern Falle ein französisches Gericht die Ehe geschieden. Wir haben in beiden Fällen die Eintragung des Urtheils in die hiesigen Register untersagt, unter Hinweisung auf die bundesrätliche Auslegung des Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, nach welcher solche von einem fremden Gericht ausgesprochene Ehescheidungsurtheile von Seite der Schweiz nicht anerkannt werden können, weil die Schweizer, selbst wenn sie im Ausland wohnen, dem zitirten Bundesgesetz und speziell

dem Art. 43 desselben unterstellt sind, und sie daher Klagen auf Ehescheidung am Heimatorte oder am letzten schweizerischen Wohnort des Ehemannes anzu bringen haben.

Eine bernische Gemeinde hatte sich geweigert, die im Auslande abgeschlossene Ehe eines Gemeindebürgers anzuerkennen, weil derselbe seiner Zeit das Heirathseinzugsgeld nicht bezahlt hat. Trotz dieser Weigerung wurde die Eintragung der Ehe angeordnet, unter Hinweisung auf Art. 54 der Bundesverfassung und die seitherige bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach die Anerkennung einer im Auslande nach dortiger Gesetzgebung gültig geschlossenen Ehe nicht von der vorherigen Leistung früher bestandener Heirathsabgaben abhängig gemacht werden darf.

Wir hatten uns wieder in einer Menge von Fällen mit der Eintragung von im Auslande geschlossenen Ehen und dort vorgekommenen Geburts- und Todesfällen hiesiger Angehöriger zu beschäftigen. Es kam dabei wieder häufig vor, dass die vorgewiesenen Urkunden zur Eintragung nicht genügten, so z. B. Familienbüchlein. Die Vornahme von Eintragungen auf Grund solcher Büchlein, meistens französischer Herkunft, konnte nicht gestattet werden, weil ihnen die Eigenschaft beweiskräftiger Registerauszüge abgeht und sie ihrer Zweckbestimmung nach blos dafür da sind, dem Familienhaupte anlässlich von Geburts- und Todesfällen, die sich in seiner Familie ereignen, die Anzeige beim Civilstandsbeamten zu erleichtern.

Die Zahl der Geschäfte in Civilstands- und Eheangelegenheiten hat sich im Berichtsjahr vermehrt. Eine namhafte Zahl bilden die Heirathsangelegenheiten der Fremden. Wir haben nach Vorlage der erforderlichen Ausweise 128 Ausländern den Eheabschluss im Kanton Bern bewilligt.

Die Nothtrauung wurde in drei Fällen nachgesucht und auf die ärztliche Bescheinigung der Todesgefahr gestattet.

Auswanderungswesen.

Auf Ende 1891 bestanden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 38 Unteragenturen.

Eine Auswanderungsagentur, deren Unteragent einen Familienvater nach Amerika spedit hatte, ohne dass er sich beim Vertragsabschluss die schriftliche Einwilligung der Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde vorlegen liess, ist vom Bundesrat zu einer Busse von Fr. 200 verfält worden, unbeschadet der zu stellenden Entschädigungsklagen.

Eine bernische Kantonsangehörige ledigen Standes wurde von der Hafenbehörde in New-York am Landen verhindert, weil sie sich in schwangerem Zustand befand. Sie kam nach Hâvre zurück und wurde durch die Fürsorge des dortigen schweizerischen Konsulats und der schweizerischen Gesandtschaft in Paris wieder in ihre Heimat befördert. Da die Person sich zu Verwandten in Amerika hatte begeben wollen und dort nicht zur Last gefallen wäre, so scheint ihr Rückschub nicht gerechtfertigt gewesen zu sein.

Stellenvermittlungswesen.

Auf 1. Januar 1892 bestanden im Kanton Bern 23 Stellenvermittlungsbüreau, zu denen noch das Arbeitsnachweisbüro der Stadt Bern kommt.

Ueber die Geschäftsführung dieser Büreau sind uns auch im Berichtsjahr keine Klagen bekannt geworden.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Der Grosse Rath hat durch Beschluss vom 20. November den Regierungsrath eingeladen, in Zukunft keine Geldlotterien mehr zu bewilligen. Anlass zu diesem Beschluss gab der Umstand, dass bei der Münsterbau lotterie von Bern Uebelstände zu Tage getreten sind, welche, wenn sie sich wiederholen sollten, für die Volkswohlfahrt sehr nachtheilige Folgen haben müssten.

Gestützt auf jenen Beschluss haben wir einem in Zürich wohnenden Verkäufer von verschiedenen Geldlotterieloosen die Bewilligung zum Vertrieb dieser Loose im Kanton Bern verweigert.

Gegen mehrere Privatpersonen, welche auswärtige Geldlotterieloose zum Kaufe anboten, und gegen mehrere Herausgeber von Zeitungen, in welchen bezügliche Verkaufskündigungen enthalten waren, wurden von der Polizei Strafanzeigen eingereicht, infolge deren die Fehl baren bestraft worden sind.

Verloosungen, welche die Förderung der Kunst, der Wohlthätigkeit und der Gemeinnützigkeit zum Zwecke hatten, hat der Regierungsrath und die Polizeidirektion vielfach bewilligt; die bemerkenswertheste derselben war die dem Industrieverein und der Schnitzerschule Brienz bewilligte Verloosung von Erzeugnissen der oberländischen Holzschnitzerei im Betrage von Fr. 25,000.

Für öffentliche Spiele um ausgesetzte Gaben, welche länger als einen Tag dauerten, stellten wir 87 Bewilligungen aus, alle für Kegelschieben. Der Werth der ausgesetzten Gaben belief sich im Ganzen auf Fr. 18,356.

Auslieferungen.

Die Auslieferungsangelegenheiten haben sich im Berichtsjahr ziemlich vermehrt. Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 33 (1890: 25), die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 56 (1890: 40).

Von den hierseitigen Begehren gingen 17 an andere Kantone, 12 an Frankreich und 4 an Deutschland. Hievon wurde die Auslieferung in 26 Fällen bewilligt, in 4 Fällen blieben die Angeklagten unentdeckt, in einem Fall übernahm der Niederlassungskanton die Bestrafung des Angeklagten und in 1 Fall die Strafvollziehung. 1 Fall ist erst im Jahr 1892 erledigt worden.

Von den eingelangten Auslieferungsbegehren kamen:

- 39 aus andern Kantonen,
- 10 > Deutschland,
- 4 > Frankreich,
- 2 > Belgien,
- 1 > Italien.

Hievon wurde die Auslieferung in 51 Fällen bewilligt und in 5 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt.

Hinsichtlich der Auslieferung von Personen, welche wegen Familienvernachlässigung strafrechtlich verfolgt werden, hat uns die Regierung von Schaffhausen das Gegenrecht zugesichert.

Vermischte Geschäfte.

1. Der Sohn eines im Jahr 1870 in das bernische Landrecht aufgenommenen Franzosen hatte s. Z. in Gemässheit der schweizerisch-französischen Uebereinkunft vom 23. Juli 1879 für die schweizerische Nationalität optirt, gleichwohl aber erschien er auf den französischen Militärkontrollen als Militärflüchtling (insoumis) und war in Frankreich die polizeiliche Fahndung auf ihn anbefohlen. Auf unser Gesuch hin verwendete sich dann der Bundesrat dafür, dass der Genannte von den französischen Militärkontrollen gestrichen und die gegen denselben angeordnete Fahndung aufgehoben werde. Diese Verwendung war von Erfolg begleitet.

2. 2 Fälle von Fälschung des Militärdienstbüchleins, begangen durch Ersatzpflichtige mittelst Ausradirung

der pädagogischen Noten, wurden dem Bundesrat zur Kenntniss gebracht, welcher die Beurtheilung der Fehlbarren den bernischen Gerichten übertrug.

3. Mit der Heimschaffung von Geisteskranken und verlassenen Kindern aus und nach Frankreich hatten wir uns in 13 Fällen zu beschäftigen, ferner mit der Heimschaffung einer Geisteskranken aus Portugal.

4. Für 43 aussereheliche Kinder von Bernerinnen im Kanton Neuenburg hatten wir auf Wunsch des Departements des Innern von Neuenburg Heimatscheine zu beschaffen, ebenso wieder für eine grosse Anzahl von Bernern im Kanton Waadt und in Russland.

Bern, im August 1892.

*Der Polizeidirektor:
Stockmar.*